

# REGLEMENT FÜR DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Gestützt auf § 101 des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft sowie auf die Gemeindeordnung vom 25. März 1998 gibt sich die Einwohnergemeinde Lausen folgendes Reglement für die Geschäftsprüfungskommission (GPK):

#### § 1 Zusammensetzung und Organisation

- <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern der Gemeindekommission. Sie konstituiert sich selbst.
- <sup>2</sup> Die Sitzungen werden vom Präsidium nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern einberufen.
- <sup>3</sup> Die GPK ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- <sup>4</sup> Die schriftliche Einladung samt Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 24 Stunden vor der Sitzung zugestellt werden.
- <sup>5</sup> Das Protokoll wird vom Aktuariat der GPK geführt. Es wird allen Mitgliedern in Kopie zugestellt.

#### § 2 Aufsichtsinstanz

Aufsichtsinstanz über die GPK ist der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.

## § 3 Aufgaben

- <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission führt für die Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige durch.
- <sup>2</sup> Sie
- a. prüft die Tätigkeit aller Gemeindebehörden sowie der Gemeindeangestellten;
- b. prüft die Tätigkeit der interkommunalen Amtsstellen, Kommissionen und Behörden, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Tätigkeit derer Angestellten;
- c. kann die Tätigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde prüfen, an der die Gemeinde beteiligt ist. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen im Vertrag über die KESB, an der die Gemeinde Lausen angeschlossen ist;
- d. kann die Tätigkeit der basellandschaftlichen und ausserkantonalen Zweckverbände und Anstalten prüfen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Tätigkeit derer Angestellten.

<sup>3</sup> Sie prüft, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Sie prüft nicht die individuelle Richtigkeit.

#### § 4 Befugnisse

- <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission kann in die Akten sämtlicher Organe und Verwaltungszweige Einsicht nehmen, soweit sie diese zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags benötigt. Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist, können die Organe und Verwaltungsstellen anstelle der Herausgabe von Amtsakten einen besonderen Bericht erstatten.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder der Organe und der Verwaltungsstellen sind verpflichtet, der Geschäftsprüfungskommission Auskunft zu erteilen.

#### § 5 Berichterstattung an die Gemeindeversammlung

<sup>1</sup> Ordentliche Berichterstattung:

Die GPK erstattet der Gemeindeversammlung jeweils im ersten Halbjahr Bericht über ihre Feststellungen im vergangenen Jahr. Sie erstattet bei Feststellungen schwerer Pflichtverletzungen der zuständigen Aufsichtsinstanz Bericht.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Berichterstattung:

Die GPK kann der Gemeindeversammlung über ihre Tätigkeiten jederzeit Bericht erstatten. Der Gemeinderat ist verpflichtet, ein entsprechendes Traktandum auf die Traktandenliste der nächsten Gemeindeversammlung aufzunehmen.

# § 6 Schriftverkehr und Zeichnungsberechtigung

Der offizielle Schriftverkehr erfolgt über das Präsidium, welches auch für die GPK zeichnet. Prüfungsberichte und Stellungnahmen können jeweils von den Kommissionsmitgliedern, welche die entsprechende Prüfung durchgeführt haben, unterzeichnet werden.

# § 7 Schweigepflicht

Die Sitzungen der GPK sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der GPK unterstehen der Schweigepflicht.

## §8 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung Lausen in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Lausen am 14. März 2018

# NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter: Peter Aerni Thomas von Arx

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 28. Juni 2018.

Änderung von §1 Abs. 1 genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 10. August 2020.